

# Ordnung der Turnerjugend im Hegau-Bodensee-Turngau

## §1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend im Hegau-Bodensee-Turngau (HBTTG) ist die Jugendorganisation des HBTTG.

Ihr gehören die gewählten und bestätigten Vertreter des HBTTG sowie die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und Abteilungen des HBTTG an.

## §2 Grundsätze

Die Turnerjugend im HBTTG unterstützt ihre Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung.

Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.

Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung.

Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

## §3 Aufgaben

Die sportliche und überfachliche Kinder- und Jugendarbeit richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung.

Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschaftliche, gesundheitspolitische und jugendpflegerische Aufgaben.

Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert einen ständigen Kontakt der Vereine und Gaue untereinander sowie die Zusammenarbeit mit der Badischen Turnerjugend.

Die Turnerjugend im HBTTG bemüht sich darüber hinaus, internationale Jugendbegegnungen zu organisieren.

Die Turnerjugend des HBTTG ist verantwortlich für:

- alle Wettkampfangebote im Kinder- und Jugendbereich
- überfachliche Jugendarbeit
- Lehrgänge und Schulungen

Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des HBTTG.

Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## §4 Organe

Organe der Turnerjugend im HBTTG sind:

- die Hauptversammlung der Jugend des HBTTG
- der Jugendvorstand des HBTTG

Es können Projektausschüsse und Projektgruppen gebildet werden. Geleitet werden diese Gruppen von Mitgliedern des Jugendvorstandes.

## § 5 Hauptversammlung der Jugend des HBTG

Die Hauptversammlung der Jugend ist das oberste Organ der Turnerjugend des HBTG. Sie besteht aus den Delegierten der Vereine, den Mitgliedern des Jugendvorstandes und den Beauftragten.

Jeder Verein kann für die ersten 100 jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahren) drei Delegierte entsenden. Für je weitere angefangene 100 jugendliche Mitglieder erhöht sich die Anzahl der Delegierten um eine/n Vertreter/in. Dabei sollte jede/r Dritte unter 21 Jahren sein.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung der Jugend des HBTG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Aufgaben der Hauptversammlung der Jugend sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit im Jugendbereich
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der eventuell zu bildenden Ausschüsse.
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf allen Ebenen, zu denen der Turngau Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen der Turnerjugend. Die ordentliche Hauptversammlung der Jugend findet vor der Hauptversammlung des Gesamt-HBTG statt.

Die Hauptversammlung wird vom Jugendleiter/in mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung, bei der Geschäftsstelle des HBTG vorliegen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung der Jugend muss einberufen werden,

- wenn 1/3 der Vereinsjugendwarte/innen dies beantragt.
- wenn der Jugendvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Diese muss innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung stattfinden.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt auf Verlangen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung der Jugend ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Jugendleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## §6 Der Jugendvorstand des HBTG besteht aus

- 1. Jugendleiter/in
- 2. Stellvertretende/r Jugendleiter/in
- 3. Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Internet
- 4. Schriftführer
- 5. bis zu 4 Beisitzer

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

Die Positionen 1 und 3 werden in geraden Jahren gewählt, die Positionen 2 und 4 in ungeraden Jahren, ebenso jeweils 2 Beisitzer.

Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Sollte ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig ausscheiden, ist der Jugendvorstand befugt, kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaus, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Hauptversammlung der Jugend.

Sitzungen des Jugendvorstandes sind nach Bedarf erforderlich.

Auf mehrheitlichen Antrag ist vom Jugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des Vorstandes des HBTG. Im Verhinderungsfalle kann ihn/sie sein/e Stellvertreter/in vertreten.

Der Jugendvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Nach ordnungsgemäß eingeladener Sitzung ist der Jugendvorstand unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Jugendvorstand kann für seine Vorhaben bei Bedarf jederzeit Beauftragte ernennen, sofern die Fachbereiche im HBTG betrieben werden. Diese werden vom Jugendvorstand kommissarisch eingesetzt und bei der Jugend-Hauptversammlung vorgestellt.

Der Kreis der Beauftragten kann bei Bedarf erweitert oder verkleinert werden.

Zuständig dafür ist der Jugendvorstand. Es können Beauftragte für weitere Tätigkeitsbereiche benannt werden (z.B. Huckepackturnen, Gauliga, Kinderturnfest).

Die Beauftragten tragen gemeinsam mit dem Jugendvorstand die Verantwortung für die fachlichen Aufgaben der Turnerjugend gemäß den Vorgaben der Badischen und Deutschen Turnerjugend und sind für ihr Fachgebiet eigenverantwortlich zuständig.

Sie legen, unter Berücksichtigung der Kostenordnung des HBTG, die Ausschreibungen, Termine und Wettkampfordnungen fest. Über die Veranstaltungen tragen sie der Hauptversammlung der Jugend und der Hauptversammlung des HBTG durch ihren Rechenschaftsbericht gegenüber Verantwortung.

## § 7 Inkrafttreten und Änderung

Änderungen können nur durch eine Hauptversammlung der Jugend des HBTG mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Jugend des HBTG vom 21. Januar 2000 tritt diese Jugendordnung in Kraft.

Diese Jugendordnung wird von der Hauptversammlung der Jugend am 23. Februar 2013 in Überlingen/Ried mit sofortiger Wirkung geändert.

Überlingen am Ried,  
23. Februar 2013